



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Zweck des Vereines	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beitrag	5
§ 6 Vereinsorgane	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes	6
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung	8
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen	8
§ 13 Kassenprüfung	9
§ 14 Wahlen	9
§ 15 Untergruppe	9
§ 16 Auflösung	10
§ 17 Gültigkeit	10

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen „Ein Heim für Tiere“ e. V. Er hat seinen Sitz in 34587 Felsberg / Beuern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlär, unter VR 3347 eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zwecke des Vereines sind insbesondere:
 - (a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - (b) Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
 - (c) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere und dementsprechende Information der Bevölkerung
 - (d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch
 - (e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
 - (f) Unterhaltung eines Tierheimes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, im Sinne der Abgabenordnung oder der sie ersetzenden Vorschriften
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- (4) Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereines keine Zuwendungen oder Gewinnanteile oder andere Vermögensvorteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
- (6) Bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines, bekommt das vorhandene Vermögen: Tiernothilfe Schwalmstadt, Fritzlarer Str. 5, 34632 Jesberg

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Auch juristische Personen und Gesellschaften, können als Mitglieder aufgenommen werden
- (2) Minderjährige können die Jugendmitgliedschaft erwerben. Stimmrecht besitzt, wer als Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet hat
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich erklärt werden kann
 - b) durch den Tod
 - c) durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft
 - d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- 1. Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist
- 2. Wenn es dem Vereinszweck, dem Verein, den Tierschutzbestrebungen, dem Ansehen schadet, gegen die Satzung verstößt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Beschluss, wird mit Zugang wirksam
- 3. Bei Stimmgleichheit, entscheidet das Wort des / der 1. Vorsitzenden

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt wird. Umlagen etc., können ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden
- (2) Die Mitglieder können sich zur Übernahme eines Zusatzbeitrages verpflichten
- (3) Jugendmitglieder zahlen mindestens den ½ Mitgliedsbeitrag, aufgerundet auf einen glatten Euro
- (4) Der Jahresbeitrag ist fällig am 01.01. eines jeden Jahres
Der Halbjahresbeitrag ist fällig am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres
Der Vierteljahresbeitrag ist fällig am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres
Der monatliche Beitrag ist am 01. eines jeden Monats fällig
- (5) Die Ehrenmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende, sind von der Beitragspflicht befreit
- (6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder mit Sachleistungen verrechnen

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
Vorsitzende / Vorsitzender
stellv. Vorsitzende / Vorsitzender
Erweiterter Vorstand:
Schatzmeister (in)

Pressewart (in)

Schriftführer (in)

Beisitzer (in) von Amts wegen:

Der/Die Beisitzer (in) ist ein ständiges Vorstandsmitglied der durch Fundtierverträge angeschlossenen Städte und Gemeinden. Er ist nicht durch die Mitgliederversammlung wählbar und wird durch den Bürgermeister der Stadt Felsberg oder seinen Vertreter im Amt gestellt.

- (2) Der Vorstand (mit Ausnahme des Beisitzers von Amts wegen) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert
- (3) Alle Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Beisitzers von Amts wegen) müssen Mitglieder des Vereines sein
- (4) Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes, für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzung durch Zuwahl vor. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder
- (6) Angestellte des Vereines, können keinen Vorstandsposten übernehmen

§ 8

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der / die 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereines und wird vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Er (sie) ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen (ihren) Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (4) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- (5) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- (7) Einstellung von Tierpflegern (Tierpflegerinnen) und von Hilfspersonal

(8) Betreuung des Tierheimes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Tierheim hat eine Tierheimhausordnung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen, und zwar gerichtlich und aussergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind
- (2) Die Einladung nimmt der (die) 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, der (die) stellvertretende Vorsitzende vor
- (3) Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen
- (4) Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
- (6) Vorstandssitzungen erfolgen ein Mal im Monat
- (7) Über die Reihenfolge der Vertretung, im Falle der Verhinderung des (der) Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, fasst der Vorstand Beschluss
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer, als auch vom (von der) Vorsitzenden zu unterschreiben
- (9) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit herbeigeführt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Wort des (der) 1. Vorsitzenden

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (2) Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt das Wort des (der) 1. Vorsitzenden
- (4) Ungültige Stimmen, beziehungsweise Stimmenthaltungen, werden nicht mitgezählt

- (5) Die Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres einzuberufen. Andere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen
- (6) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen
- (7) Es ist jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen
- (8) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom (von der) Schriftführer (in) und vom (von der) Vorsitzenden zu unterschreiben ist

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen
- (2) Später eingehende Anträge können nicht behandelt werden
- (3) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) In alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- (2) Über den Hergang der Sitzungen und der Mitgliederversammlungen, ist ein Protokoll zu führen
- (3) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Auf Antrag eines Mitgliedes, sind Gründe oder Widersprüche im Wortlaut zu protokollieren
- (4) Die Niederschriften sind vom (von der) Schriftführer (in) und vom (von der) Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereines, sind nach Ablauf jeden Geschäftsjahres, von zwei und einem Ersatzprüfer, der nur bei Ausfall eines der ordentlichen Prüfer amtiert, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollten für ihre Aufgabe befähigt sein
- (4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit in die Vermögensverhältnisse des Vereines Einsicht nehmen
- (5) Die Jahresabschlussrechnung des Vereines, kann auch – falls dies der Vorstand für erforderlich hält – für jedes Geschäftsjahr durch einen öffentlich vereidigten Abschlussprüfer geprüft werden
- (6) Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen
- (7) Die Bestellung des Abschlussprüfers, erfolgt durch den Vorstand

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt
- (2) Sollte kein Mitglied einen Einwand haben, können sie öffentlich durchgeführt werden
- (3) Gewählt ist der Kandidat, mit den meisten Stimmen

§ 15 Untergruppe

- (1) Über die Errichtung von Zweiggruppen, Jugendgruppen und anderen Untergliederungen, entscheidet der Vorstand
- (2) Untergruppen unterliegen dem gesamten Vorstand

- (3) Die Geschäftsführung und Kassenprüfung des Vereines, hat unbeschadet der Selbständigkeit solcher Gruppen, einheitlich zu erfolgen

§ 16

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines, beschließt die Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit der Stimmen. Im Abstand von mindestens einem Monat, muss eine zweite Abstimmung der Mitgliederschaft erfolgen

§ 17

Gültigkeit

Die Satzung ist gültig, mit Eintrag beim Amtsgericht.

Felsberg, den 02.06.12

Tierheim Beuern
Ein Heim für Tiere e. V.
Steinbruchsweg 1 a
34587 Felsberg-Beuern

Telefon: 05662 6482
Fax: 05662 8879359

www.tierheim-beuern.com
info@tierheim-beuern.com

Kontoverbindung :
Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG
IBAN: DE69 5205 2154 0031 3131 33